

Vertrag zur Kunst am „Alten Kornhof“

Zwischen

Der KulturScheune1a UG, Am Schloßpark 1a, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg,
vertretungsberechtigt Geschäftsführer Peter Götde, Dieter Bötdeker
nachstehend »Auftraggeber«

und

Vor, Nachname, Adresse (Künstler, ggf. vertreten durch ...)
nachstehend »Auftragnehmer«

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung eines Kunstwerkes zur künstlerischen Gestaltung des Vorplatzes der KulturScheune1a, „Alter Kornhof“, Am Schloßpark 1a in 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen und damit Bestandteile des Vertrags sind

1. der vorgelegte (ggf. überarbeitete) künstlerische Entwurf (Titel) vom (Datum) bzw. die Dokumentation des angebotenen Kunstwerks (Titel)
2. das Angebot des Auftragnehmers
3. die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Gebäudezeichnungen, Schnitte, Grundrisse
4. die Wettbewerbsauslobung

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

1. Ggf. Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfs, darunter Anfertigung des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfs mit Ausführungszeichnungen, Details einschließlich notwendiger Modelle und ggf. Materialproben sowie Unterlagen für ein ggf. baurechtliches Verfahren,
2. Beginn der Realisierung nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber, Ausführung des Kunstwerkes durch den Künstler persönlich - Transport und Aufstellung des Kunstwerkes,
3. Erstellung einer Dokumentation in Wort und Bild.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen:

1. Festlegung des Aufstellungsortes in Abstimmung mit dem Auftragnehmer,
2. Einholung der für den Auftrag ggf. erforderlichen Sicherheitsnachweise,
3. Sicherstellung der Baufreiheit zur Aufstellung des Kunstwerkes.

§ 5 Termine, Übergabeprotokoll, Gewährleistung

(1) Für die Leistungen des Auftragnehmers gemäß § 3 des Vertrags gelten folgende Termine:

1. Ablieferung des Entwurfs bis zum ...
2. Fertigstellung des Werks/Ausführung der künstlerischen Gestaltung bis zum ...
3. Aufstellung des Kunstwerkes bis zum ...
4. Übergabe des Kunstwerkes bis zum ...

(2) Nach Fertigstellung des Kunstwerkes findet eine Abnahme durch den Auftraggeber statt, über die ein Protokoll angefertigt wird. Das Übergabeprotokoll ist von den Vertragspartnern sowie einem Mitglied des Projektbeirates zu unterzeichnen.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird auf 5 Jahre festgelegt.

§ 6 Namensnennung und Standortveränderung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Absprache mit dem Auftragnehmer, an dem Kunstwerk eine gut sichtbare Tafel mit dem Namen des Auftragnehmers/Urhebers, Titel des Kunstwerkes, Aufstellungsjahr anzubringen.

(2) Unbeschadet der Regelungen in § 9 soll eine Veränderung des Standortes einvernehmlich vorgenommen werden.

§ 7 Vergütung

(1) Das Auftragsvolumen beläuft sich entsprechend dem Angebot vom ... auf einen Betrag in Höhe von ... €.

(2) Die Vergütung der in § 3 festgelegten Leistungen des Auftragnehmers wird wie folgt fällig:
70 % des Auftragsvolumens mit Beginn der Realisierung des Kunstwerkes
30 % des Auftragsvolumens unmittelbar nach der Fertigstellung und Abnahme des Kunstwerks.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Eine angemessene Haftpflichtversicherung ist abzuschließen und nachzuweisen. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt:

für Personenschäden mindestens _____ € für Sachschäden mindestens _____ €

§ 9 Urheberrecht des Auftragnehmers

(1) Mit der Übergabe des Kunstwerkes und der Zahlung der gesamten Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 dieses Vertrags an den Auftragnehmer geht das vertraglich geschaffene Kunstwerk in das Eigentum des Auftraggebers über.

(2) Davon unberührt verbleibt das Urheberrecht beim Auftragnehmer. Ihm ist es weiterhin gestattet, das Kunstwerk abzubilden und zu dokumentieren.

(3) Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, das Werk ohne besondere Vergütungsvereinbarung in Dokumentationen über das Bauvorhaben aufzunehmen. Isolierte Werkreproduktionen und Verwendung für Werbezwecke des Auftraggebers bedürfen gesonderter Vereinbarung.

(4) Bei jeder Veröffentlichung des Kunstwerkes sind Urheber, Titel und Entstehungsjahr zu nennen. Bearbeitungen des Werkes sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftragnehmer widerspricht nur bei Vorliegen wichtiger Gründe der notwendigen Bearbeitung für Reproduktionszwecke.

§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der vertraglichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum, Unterschriften

Auftragnehmer (rechtsverbindliche Unterschrift)

Auftraggeber (rechtsverbindliche Unterschrift)